

PERSONELLE ÄNDERUNGEN VERTRAGSGUTACHTERWESEN

Beginn der Tätigkeit als Vertragsgutachter

Name/Ort	Bereich	Beginn der Gutachtertätigkeit
Dr. med. Kerstin Schneider Königs Wusterhausen	Gutachter für Zahnersatz	1. Oktober 2015

Britta Bergmair, Telefon: 0331 2977-260, britta.bergmair@kzvlb.de

EINSPRUCHSFRISTEN IM VERTRAGSGUTACHTERVERFAHREN

Das Einspruchsverfahren bei Vertragsgutachten sieht seit 2013 in den Bereichen Zahnersatz, Parodontologie und Kieferorthopädie sowohl im Primär- als auch im Ersatzkassenbereich eine **einheitliche Einspruchsfrist von einem Monat** vor. Dabei ist dringend zu beachten, dass der **Einspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Stellungnahme des Gutachters schriftlich** bei der **KZVLB (ZE)** oder der **KZBV (PAR und KFO)** eingelegt wird.

Allein bei Gutachten zu Ausnahmeindikationen für implantologische Leistungen einschließlich Suprakonstruktionen unterfallen Einsprüche keiner vertraglich geregelten Frist.

Handelt es sich um ein Planungsgutachten, welches im Auftrag der Krankenkasse von einem Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK-Gutachten) erstellt wurde, erfolgt der Einspruch (zeitnah, formlos) direkt bei der Krankenkasse. Da die gutachterliche Stellungnahme des MDK grundsätzlich nicht zum Gegenstand einer ablehnenden Leistungsentscheidung gemacht werden darf, ist die Krankenkasse in diesen Fällen zur Durchführung eines Vertragsgutachtens gemäß BMV-Z/EKVZ verpflichtet.

Eine Übersicht über die vertraglichen Regelungen bei der Einleitung von Obergutachter- bzw. Einspruchsverfahren (Einspruchsstelle, Fristen, Obergutachter/Schlichter, Kosten) erhalten Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de